

H. 2757 / Reg. 1920.

Folios

An alle O. d.

Die Abtätigung der Pflichten
am kaiserlichen Hofe wird
beruht, in dem Sinne der Majestät
der Kaiserin der christl. Kirche
freiwillig durch die Pflichten
Güterberg eine Kaiseranstellung
erhalten und mit einem Gehalt:
Fehlenspflicht einzurufen,
jedoch nur unter der Bedingung:
Fehlenspflicht, dass die aus öffentlichen
Mitteln ausbezahlt werden.
Mithin wird.

Die O. d. wird auszuweisen,
nach kaiserlicher Verfügung
mit dem dortigen Gemeinderat
sowie der kaiserlichen Hofe
zu bestehen, und ob die Gemeinderat
beruht, wird, freiwillig einen
allgemeinen Hofe zu bestimmen
betrug für Gemeinderat der kaiserlichen
Kaiseranstellung jährlich zu werden;
den kaiserlichen Hofe
sollte auf der Hofe Hofe
gezogen werden.

Engel:

17 JUN. 1920

2

2757

4

... ist zu bekräftigen, wie schon
... der vorstigen Gg.
... für die Naturbrunnen
... der Maipneumastell im Falle
... der Hauptkammer aus Kgl. La
... Frage können.

17. VI. 1920.

OW

H. Grosse.
Herr f. g. p. H. R. R. R. R.
g. R. g. in R. R. R.

G. G. G. G.
H. R. g. 20. VI. 20

V. R. R.
L. R. R.